



## Werbung mit Zuzahlungsverzicht erlaubt

In der „Hörakustik“ 9/2015 haben wir über eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes (OLG) Stuttgart zur Werbung mit einem Zuzahlungsverzicht berichtet (OLG Stuttgart, Urteil vom 09.07.2015 – Az. 2 U 83/14). Die Stuttgarter Richter hatten in der Werbung eines Versenders von Hilfsmitteln (insbesondere für Diabetiker) mit „Zuzahlungen zahlen Sie übrigens bei uns nicht, das übernehmen wir für Sie!“ einen Verstoß gegen das Zuwendungsverbot des Paragraphen 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) gesehen und den Unternehmer deshalb zur Unterlassung verurteilt.

Gegen diese Entscheidung hatte das beklagte Unternehmen Revision eingelegt, über die nun aktuell der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden hat (Urteil vom 01.12.2016, Az. I ZR 143/15 – Zuzahlungsverzicht bei Hilfsmitteln). Der für das Lauterkeitsrecht zuständige I. Zivilsenat hält den Zuzahlungsverzicht – anders als das OLG Stuttgart – für zulässig. Er hat daher die Entscheidung des OLGs aufgehoben und das klageabweisende erstinstanzliche Urteil des Landgerichtes Ulm vom 23.06.2014 (Az. 3 O 4/14) wiederhergestellt.

Begründet hat der BGH diese Entscheidung damit, dass es sich bei dem Zuzahlungsverzicht um einen nach Paragraph 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a HWG zulässigen Rabatt handelt. Auch die im Sozialgesetzbuch (SGB) V verankerten Regelungen zur Zuzahlung stehen einem solchen Rabatt bei Hilfsmitteln nach Auffassung des BGHs nicht entgegen. Vielmehr wird gemäß Paragraph 33 Abs. 8 SGB V bei Hilfsmitteln der Verkäufer Inhaber der Zuzahlungsforderung gegen die Versicherten. Sein Vergütungsanspruch gegen die Krankenkasse verringert sich automatisch um die Zuzahlung. Der Hilfsmittellieferant könne daher, so der BGH, frei über die Zuzahlungsforderung verfügen, also auch auf sie verzichten. Weil Paragraph 43 c Abs. 1 SGB V beim Vertrieb von Hilfsmitteln grundsätzlich nicht greift, gilt das so wohl auch für die Versorgung mit Hörgeräten.

*Sabine Siekmann ·  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*